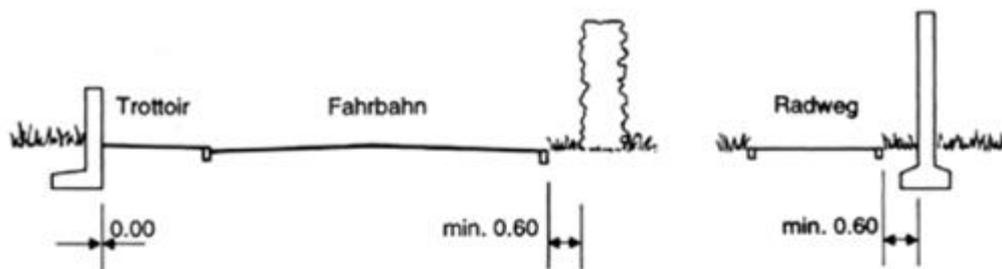




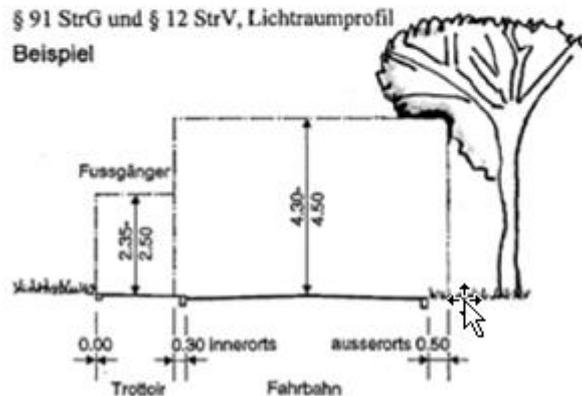
MERKBLATT BEPFLANZUNGEN ENTLANG VON VERKEHRSWEGEN

Vierorts beeinträchtigen Sträucher und Einfriedungen die Verkehrssicherheit. Im Bereich von Trottoirs dürfen Sträucher nicht in den Gehbereich hineinragen. Entlang von Strassen müssen sie mit ihrer Aussengrenze einen Abstand von mind. 60 cm zum Strassenrand aufweisen. Des Weiteren muss auch der Luftraum über die Strasse von Pflanzenbewuchs freigehalten werden. Über Trottoirs hat der freizuhaltende Bereich eine Höhe von mind. 2.35 m zu betragen, über Strassen sind es mind. 4.3 m. Bäume, die in diesen Bereich hineinragen, müssen zurückgeschnitten werden. Gesetzliche Grundlage für die Vorschriften und Masse sind das Strassengesetz des Kantons Luzern sowie das Strassenreglement der Gemeinde Emmen.

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, kann die Behörde die Arbeiten auf seine Kosten veranlassen. Alle Grundeigentümer sind aufgefordert, ihre Bepflanzungen über den Winter bezüglich der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und allenfalls nötige Massnahmen in die Wege zu leiten.



§ 91 StrG und § 12 StrV, Lichtraumprofil
Beispiel

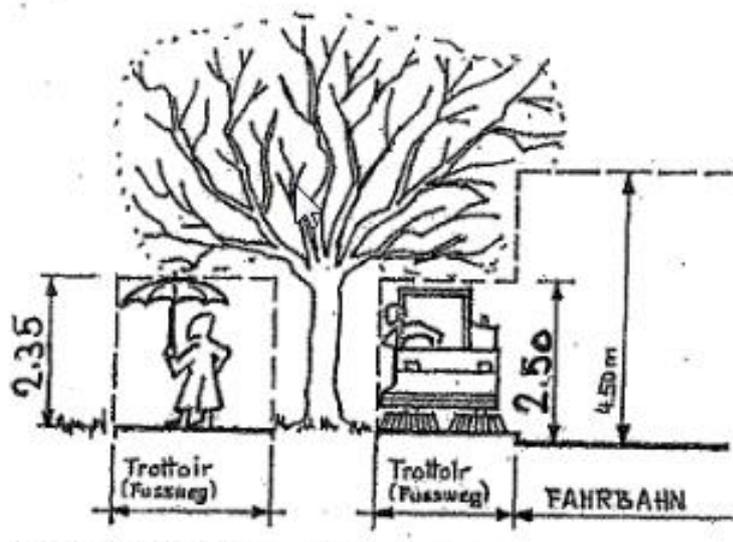


Entsorgung-, Reinigungs- und Rettungsfahrzeuge werden leider oftmals in ihrer Arbeit durch in den Strassenraum hineinragende Äste und Sträucher behindert. Diese Sträucher und Äste behindern auch die freie Sicht auf die Verkehrsflächen. Regelmässiger Rückschnitt der Pflanzen erhöht die Verkehrssicherheit.

Je nach Wachstum wird ein Rückschnitt auch mehrmals jährlich nötig sein. Leisten Sie aktiv Ihren Beitrag und schneiden Sie die in den Trottoir- und Strassenraum hineinragenden Äste und Sträucher regelmässig zurück. Das Strassengesetz des Kantons Luzern StrG §86 regelt die Abstände von Pflanzen und die Pflicht des Grundeigentümers. § 87 regelt die Abstände von Einfriedungen und Mauern.

Zur Vereinfachung fassen wir gerne noch einmal wie folgt zusammen:

- Lichte Höhe über Kantons- und Gemeindestrassen, gemessen ab Fahrbahn mind. 4.3m bis 4,5m
- Lichte Höhe über geführten Radstrecken und Trottoirs mind. 2.35 m bis 2.50 m



Pflanzungen müssen folgenden Mindestabstand einhalten; innerhalb Siedlungsgebieten 30cm vom Trottoir Rand oder 60cm vom Strassenrand.



Vielen Dank für das Zurückschneiden der Sträucher !